



Umweltrechtliche Bewilligungen



Stephan Schader /
Dr. Martin Heeb,
Amt für Umwelt

Abgrenzung



Die Verfahrensleitung liegt in der Regel bei der örtlichen Baubehörde. Sie erteilt die Baubewilligung (den Leitentscheid) – Alles andere ist «Beilage» (§ 135, Abs. 1 PBG)

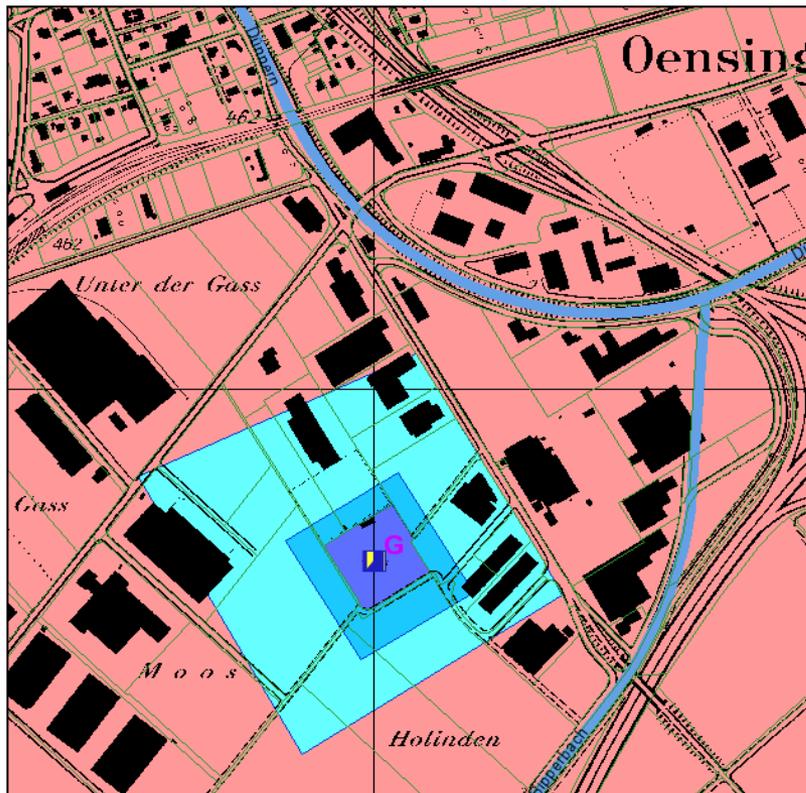
Die Baubewilligung muss mit allenfalls notwendigen weiteren raum- und umweltrechtlichen Bewilligungen koordiniert werden – sowohl sachlich als auch zeitlich (§ 134, Abs. 2 PBG).



Gesuche mit kantonaler Bewilligungserfordernis werden an die zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Die örtliche Baubehörde stellt sicher, dass die eingereichten respektive weitergeleiteten Unterlagen möglichst vollständig sind.

In allen Fällen, in denen der Kanton nicht am Verfahren beteiligt ist, wendet die örtliche Baubehörde die Umweltschutzgesetzgebung selbständig an.



Grundwasserschutzzonen

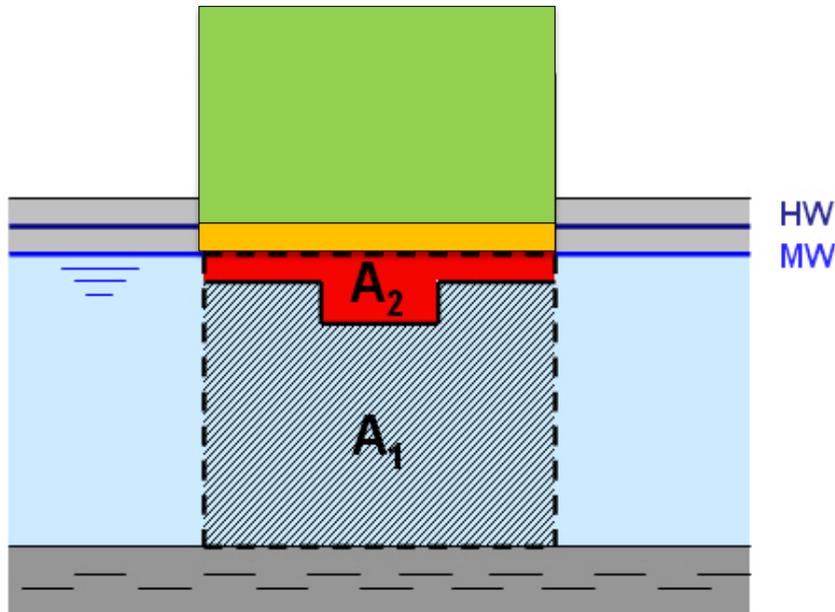
S1 / S2: Bauverbot

S3: Bauen mit Einschränkungen, in der Regel Bewilligung nach der eidg. Gewässerschutzverordnung erforderlich

ausserhalb nur dort Einschränkungen, wo ein hoher Grundwasserspiegel vorliegt (Einbau ins Grundwasser mit Absenkung)



[Gewässerschutzkarte](#)



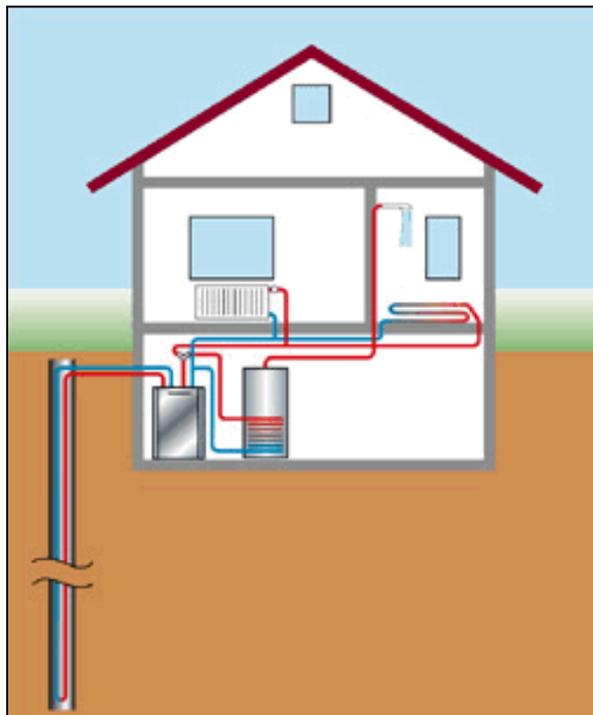
Einbauten ins Grundwasser

Einbauten ins Grundwasser erfordern eine Bewilligung. (Schutz & Nutzung)

Einbauten unter den Mittleren Grundwasserspiegel erfordern eine Ausnahmebewilligung.



[Gewässerschutzkarte](#)



Erdsonden

Wärmetausch mit Untergrund;
40 bis 200 m tiefe Bohrung
ausgeschlossen in Grundwasser-
Schutzonen.

Auf Belasteten Standorten
Abklärung erforderlich.



[Erdwärmesonden - Karte](#)



[Richtlinie Erdwärme](#)



Versickerung und Einleitung von Regenwasser

Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität in ein Gewässer einzuleiten und erst in dritter Priorität in die Mischwasserkanalisation einzuleiten.

Prüfung der Machbarkeit und der Zulässigkeit.

In Wohngebieten ist i.d.R. die Gemeinde, in Industrie- und Gewerbegebieten der Kanton zuständig.



[Merkblatt „Regenwasser“](#)



Tankanlagen / Umschlagplätze

Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten mit mehr als 450 Litern Nutzvolumen sowie Umschlagplätze fallen unter die Bewilligungs- oder Meldepflicht.



[Tankanlagen / Umschlagplätze](#)



[KVU - Tabelle](#)



Belastete Standorte / Altlasten

Bauvorhaben auf Parzellen, die im Kataster der Belasteten Standorte (KBS) eingetragen sind.

Bauvorhaben darf spätere Sanierung nicht erschweren

Belastetes Material muss korrekt entsorgt werden.



[Karte KBS](#)



[Merkblatt „Bauen auf Belasteten Standorten“](#)

Bodenschutz

Verzeichnis über Schadstoffbelastete Böden : gesicherte Belastungen und Verdachtsflächen

Bodenschutz beim Bauen (Bodenschutzkonzept, Baubegleitung, Verwertungsnachweis)





Lärmschutz / NIS

Lärmschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen

Beurteilung von Luft-Wasser-Wärmepumpen und Mobilfunkanlagen

(stellvertretend für Gemeinden)





Weitere Umweltrechtliche Bewilligung

Gewässer:

Bauabstand zu öffentlichen Gewässern, Gewässerquerung mit Leitungen

Luftreinhaltung:

Emissionsbegrenzung bei stationären Anlagen (Industrie, Grossfeuerungen, Landwirtschaft)

Abfallwirtschaft:

Abfallrechtliche Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen (insb. bei Umnutzungen bestehender Gewerbeliegenschaften)

Und zum Schluss noch dies:



Vorgaben aus dem Nutzungsplanverfahren

Hinweise im Vorprüfungsbericht

Sonderbauvorschriften

Auflagen im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates

Kontrolle von Auflagen

Pflichten des Bauherrn und der örtlichen Baubehörde (§ 65, Abs. 5 KBV)

Umwelt-Baustellen-Inspektorat

Checkliste der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz



[Kontrolle von Umweltauflagen](#)